

Umweltbericht zum Bebauungsplan 1151 – Sportplatz Sondern –

I. Einleitung

1. Anlass und Ziel

1.1 Anlass der Planung

Der gebietsansässige Verein TSV Beyenburg beabsichtigt ein der Vereinsgröße angemessenes neues Vereinsheim zu errichten. Das bisherige Gebäude soll beseitigt werden. Darüber hinaus sollen in unmittelbarer Nähe zum Sportplatz und dem neuen Sportplatzhaus Parkplätze errichtet werden. Bisher gab es keine ausgewiesenen Parkflächen, stattdessen wurde in den Wohnstraßen geparkt. Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung soll ein Lärmschutzwall errichtet werden.

1.2 Entwicklungsziel

Unter Berücksichtigung gesunder Wohnverhältnisse soll eine Sportanlage erhalten und zeitgemäß mit Stellplatzanlage und neuem Vereinsheim entwickelt werden.

2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2.1. Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost überdeckt Teile des Plangebietes. Das festgesetzte Landschaftsschutzgebiet umfasst den Bereich des Geltungsbereiches, der zwischen dem Sportplatz und den bebauten Baugrundstücken liegt.

2.2. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend werden relevante Fachgesetze und ihre wesentlichen Zielaussagen zum Umweltschutz dargestellt.

Fachgesetze	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung im Bebauungsplan
BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)	Berücksichtigung von natur- und artenschutzrechtlichen Belangen	Erhalt des Baumbestandes als Grünfläche
FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)	Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen	Artenschutzprüfung
Baugesetzbuch	Einbeziehung aller Umweltbelange in die Abwägung	Erstellung eines Umweltberichtes
18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)	Berücksichtigung des Sportlärms in Nachbarschaft zu vorhandener Wohnbebauung	Abwägungsmaterial

II. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Bestandsaufnahme

1.1. Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraums

Aufgrund der geringen Größe beschränkt sich der Untersuchungsraum auf das Plangebiet, mit Ausnahme der Auswirkungen des Schalls auf die benachbarte Wohnbebauung. Neben der vorhandenen Sportanlage befindet sich - zwischen Siedlungsrand und Sportanlage - in Folge einer starken Kyrill-Schädigung - ein wenige Jahre alter Vorwald aus Birken, Eberesche, Fichten und Lärchen, der im westlichen Randbereich in Mischwaldbestände aus mittelalten Eichen, Fichten, Lärchen sowie weiteren Gehölzen übergeht.

Gewässer, besonderes schutzwürdige Böden und Naturdenkmale befinden sich nicht im Plangebiet. Klimatisch/lufthygienisch hat das Plangebiet keine besondere Bedeutung.

1.2. Rechtliche Voraussetzungen

In dem seit dem 17.01.2005 gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal ist der Sportplatz als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und das übrige Plangebiet als Fläche für Wald dargestellt. Bei der Fläche zwischen dem Sportplatz und der Wohnbebauung handelt es sich forstrechtlich um eine Waldfläche.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Inanspruchnahme, wenn die Waldfunktionsverluste durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Einen Erhalt der Waldfläche zwischen Sportplatz und Wohnbebauung wird nicht befürwortet werden, da die Waldfunktionen durch die geringe Flächengröße nicht mehr erfüllt werden können. Die verbleibende Grünfläche ist in die Waldkompensationsverpflichtung einzurechnen.

2. Belange des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im Hinblick auf eine erhebliche Beeinflussung beschrieben. Zu den im Rahmen dieses Umweltberichtes zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen nach einer Vorprüfung (Quelle: Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung vom 21.10.2010):

- Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt (a),
- der Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (c),
- die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Buchstaben a, c und d (i)).

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Diese Einschätzung wird nachfolgend für jeden Belang begründet. Eine vertiefte Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

Umweltbericht

- Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Luft (a):
Diese Belange sind durch das Planvorhaben aufgrund des geringen Eingriffs nicht erheblich betroffen. Das anfallende Niederschlagswasser wird über Versickerungsanlagen dem Grundwasserhaushalt zugeführt. Als Teilersatz für die Versiegelung wird das alte Vereinsgebäude abgerissen und die Fläche entsiegelt.
- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (b):
Innerhalb des Plangebietes und des Betrachtungsraumes sind keine FFH-Gebiete gemeldet. Das nächstgelegene Gebiet ist das nordöstlich gelegene Gebiet Marscheid / Wupper (DE 4709-301). Vorhabenbedingte Wirkungen auf das o.g. Gebiet, die zu einer potentiellen Beeinträchtigung führen können, sind aufgrund der räumlichen Distanz mit einem Abstand zum Plangebiet von mehr als 300 m auszuschließen.
- Kultur- und sonstige Sachgüter (d):
Diese Belange sind im Plangebiet nicht betroffen
- Emissionen, Abfälle und Abwässer (e):
Im Plangebiet werden diese Belange nicht beeinflusst.
- Erneuerbare Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie (f):
Die Nutzung regenerativer Energien für den geplanten Neubau wird empfohlen.

2.1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt (a):

Fauna

Avifauna (Vögel)

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen wurde 2013 eine Artenschutzprüfung (ASP zum Bebauungsplan 1151 – Sportplatz Sondern –, Büro Kuhlmann und Stucht, August 2013) durchgeführt. Die Untersuchung der Vogelwelt weist keine im Plangebiet brütenden planungsrelevanten Arten nach. Auch in der bergischen Region selten gewordene Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Lediglich der planungsrelevante Rotmilan wurde beim Überflug beobachtet. Das Plangebiet hat aber keine besondere Habitatbedeutung auf Grund der sehr großen Reviere dieser Art.

Fledermäuse

Betroffenheiten der Quartiere gebäudebewohnender Arten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) können ausgeschlossen werden. Am Vereinsheim, das abgerissen werden soll, fanden sich keine Hinweise auf Fledermausvorkommen.

Ebenso ist für Arten, die auch oder ausschließlich Baumhöhlen oder -spalten als Quartier nutzen (Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) eine Betroffenheit nicht zu erwarten, da bei Kontrollen keine Hinweise auf Fledermaushabitate im Baumbestand festgestellt werden konnten.

Neue relevante Zerschneidungswirkungen oder Kollisionsrisiken treten nicht auf. Auch eine Betroffenheit von bedeutsamen Winterquartieren kann sicher ausgeschlossen werden. Für die Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich keine Veränderungen, da der das Plangebiet umge-

bende Wald erhalten bleibt, so dass Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden können.

Flora

Die Biotopstruktur zwischen Siedlungsrand und Sportplatz wird geprägt durch einen wenige Jahre alten Jungwaldbestand, geprägt durch Birken, Ebereschen, Fichten und Lärchen sowie einer Vielzahl weiterer Gehölzarten.

Im westlichen Randbereich geht dieser in einen Mischwald aus mittelalten Eichen, Fichten, Lärchen und weiteren Gehölzen über. Im Umfeld der überplanten Fläche schließt sich im Süden die Siedlung Sondern an. In den übrigen Randbereichen prägen Waldflächen mit Buchen, Eichen, Fichten und Lärchen durchsetzt von Aufforstungen die Landschaft.

Biotop/Biotopverbund

Schutzwürdige Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Biotopverbund bleibt bestehen, da der Gehölzbestand teilweise erhalten bleibt und der Lärmschutzwall mit heimischen Gehölzen bepflanzt wird.

Wildwechsel ist unverändert möglich.

Landschaftsbild / Stadtbild

Das Landschaftsbild wird sich nur geringfügig im Bereich des geplanten Sportplatzhauses, des Parkplatzes sowie des Lärmschutzwalls ändern. Der Parkplatz wird punktuell durch Bäume und der Lärmschutzwall vollständig durch eine wechselvolle Strauch- und Baumbepflanzung (3. Ordnung) mit heimischen Gehölzen begrünt.

Im Randbereich des Lärmschutzwalls bleibt der alte Gehölzbestand erhalten, so dass sich das Landschafts- und Stadtbild nicht wesentlich ändert.

2.2. Der Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (c):

Für die Errichtung des Parkplatzes im Bereich der Sportanlage des TSV Beyenburg wurde eine schallschutztechnische Untersuchung (PEUTZ Consult GmbH, Düsseldorf) durchgeführt.

Der geplante Neubau des Vereinsheims und der Rückbau des bestehenden Gebäudes wurden bei der Berechnung berücksichtigt - der bisherige Sportplatzbetrieb wurde als unverändert betrachtet.

Unter Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung des geplanten Sportplatzhauses ergeben sich für den geplanten Parkplatz keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bzw. der kurzzeitig zulässigen Maximalpegel gemäß 18. BImSchV für die nächstgelegenen Immissionsorte. Lärmschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Dem Wunsch der Anwohner nach einem zusätzlichen Lärmschutz durch den Bau eines Schutzwalls wird in der Planung dennoch Rechnung getragen.

Die Gesundheit der Bevölkerung wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

2.3. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Buchstaben a, c und d) (i):

Durch die Erhaltung des Jungwaldbestandes in den Randbereichen, sowie die Errichtung eines begrünten Lärmschutzwalls mit heimischen Gehölzen sind für die Fauna in Bezug auf Lebensräume sowie für die benachbarte Bevölkerung keine nachteiligen Wechselwirkungen zu erwarten.

3. Auswirkungsprognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die im Zusammenhang mit dem Trainings- und Spielbetrieb auf dem Sportplatzgelände stehende ungeordnete Stellplatzsituation im unter Landschaftsschutz stehenden Waldrand- und Siedlungsbereich bleibt bestehen.

Der Wald zwischen Sportplatz und Wohnsiedlung wird sich weiter entwickeln.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Mit der Errichtung der Stellplätze in Nachbarschaft des Sportplatzes werden die bislang zeitweise aufgetretenen Parkplatzmissstände bei dem bestehenden Trainings- und Spielbetrieb im Waldrand- und Siedlungsbereich behoben.

Für die entfallende Waldfläche erfolgt ein Ausgleich.

Der begrünte Schutzwall schützt die Anwohner zusätzlich vor den durch den Sportplatzbetrieb entstehenden Lärmemissionen.

Negative Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

4.1 Auswirkungen der Schutzgüter auf die Planung

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bestand	Auswirkungen	Bewertung
<p>Pflanzen und Tiere (gleichzeitig biologische Vielfalt) Überwiegend Vorwaldbestand sowie Waldbestand mit geringer Schutzgutbedeutung für streng geschützte Arten</p>	<p>Teilweiser Erhalt des Jungwaldbestandes. Bepflanzung des Lärmschutzwalls mit standortheimischen Gehölzen. Waldausgleich im B-Plan 1118 – Kohlstraße –</p>	<p>positiv</p>

Bestand	Auswirkungen	Bewertung
Boden Natürliche Böden	Dauerhafte Flächenversiegelung im Bereich des Sportplatzhauses. Teilversiegelung durch Stellplätze mit Zufahrten (Schotter, Schotterrasen). Entsiegelung durch Beseitigung des alten Vereinsheimes.	nicht erheblich
Altlasten Keine Altlasten vorhanden	keine Auswirkungen	nicht erheblich
Wasser Natürliche Versickerungsfunktion des Bodens	Versiegelung im Bereich des Sportplatzhauses und des Parkplatzes. Versickerung des Regenwassers auf den neben Sportplatzhaus und Parkplatz liegenden Freiflächen.	nicht erheblich
Luft/Klima Gehölzbestand	keine Veränderungen	nicht erheblich
Landschaft Gehölzbestand, Sportplatzfunktion	Erhalt von Vorwaldbeständen und Gehölzpflanzungen; Neubau von Sportplatzhaus, Stellplätzen mit Zufahrten. Abbruch des alten Vereinsheimes.	nicht erheblich
Mensch und seine Gesundheit Sportplatznutzung	Verbesserte Verkehrssituation und Lärmschutz	nicht erheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter Nicht betroffen	keine Veränderung	nicht erheblich
Wechselwirkungen Luft > Mensch	keine Veränderungen	nicht erheblich

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter verursacht werden.

III. Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich

1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zukünftige, umweltrelevante Auswirkungen im Plangebiet sind nicht zu erwarten, so dass die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Bauleitplanverfahren nicht er-

forderlich sind. Das Regenwasser wird im Randbereich des Sportplatzhauses und des Parkplatzes versickert. Durch den Abbruch des alten Vereinshauses erfolgt eine Entsiegelung.

Der Ausbau der Stellplätze mit Schotterrassen verhindert eine Vollversiegelung der Flächen.

Waldartige Strukturen bleiben in den Randbereichen des B-Plans erhalten. Die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Kleinbäumen führt zu einem naturnahen Charakter des Lärmschutzwalls.

Bei entsprechend geeigneter Dachneigung des Sportplatzhauses wird eine Dachbegrünung empfohlen.

2. Eingriff und Ausgleich

Der geplante Bereich des Sportplatzhauses mit angrenzender Außenfläche und des Parkplatzes ist als Eingriff im Sinne des § 1a BauGB zu bewerten. Der Ausgleich erfolgt durch den Abbruch des alten Vereinshauses sowie der Begrünung des Lärmschutzwalls mit heimischen Gehölzen.

Der Wald wird auf Grund des Funktionsverlustes durch den Bau des Lärmschutzwalls in Abstimmung mit der Forstbehörde aufgegeben. Der flächenhafte Nachweis des Waldausgleiches mit einer Flächengröße von ca. 8.800 m² erfolgt über den B-Plan 1118 – Kohlstraße -.

Der durch den Bau des Sportplatzhauses einschließlich Außenflächen (990 m²) und der Errichtung der Stellplätze (1.559 m²) mit Wendehammer (34 m²) verursachte Eingriff wird durch den Abbruch des alten Vereinshauses (197 m²) sowie der Begrünung des Lärmschutzwalls (2.900 m²) ausgeglichen.

IV. Alternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Alternativen zur geplanten Erweiterung bestehen nicht.

2.

3. Nullvariante

Die Erhaltung des derzeitigen Zustandes würde den Missstand hinsichtlich des Parkens in den Wohnstraßen und am Waldrand ebenso wenig lösen wie die bereits bestehende Lärmthematik.

4. Verlagerung der Sportplatznutzung

Der Sportplatz existierte bereits vor Erstellung der benachbarten Siedlung. Die Neuausweisung und Neuanlage der Sportplatzanlage an anderer Stelle im Stadtgebiet steht in keinem Verhältnis zu den bei der vorliegenden Planung entstehenden geringfügigen Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeglichen werden können. Eine Verlagerung des Sportplatzes wäre mit voraussichtlich erheblicheren Beeinträchtigungen verbunden, geeignete alternative Flächen stehen nicht zur Verfügung.

5. Umsetzung des Vorhabens (Parkplatz und Sportplatzhaus) westlich des Sportplatzes

In diesem Fall bestünde ein Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Da-

rüber hinaus hatte sich herausgestellt, dass auch aus Kostengründen diese Variante nicht weiterverfolgt werden sollte.

6. Nutzungsänderung im Rahmen der Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

Das geplante Vorhaben lässt sich im Rahmen der bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht realisieren.

V. Artenschutzrechtliche Prüfung

1. Rechtsgrundlagen

6.1. Gesetzliche Grundlage und Bedeutung der „FFH-Arten“

Die Arten der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie („FFH-Arten“) sind in § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG als „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ definiert. In Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten, für die spezielle Regelungen des Artenschutzes gelten (vgl. Art. 12 ff. FFH-Richtlinie).

1.2 Gesetzliche Grundlage und Bedeutung der „europäischen Vogelarten“

Die „europäischen Vogelarten“ sind in § 10 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie). Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind. Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

2. Vorhabensbedingte Betroffenheit besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten

Störung/Tötung von Individuen besonders oder streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten und Fledermäusen

Im Plangebiet sind geschützte Vogelarten als Nahrungsgäste erfasst worden. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population oder ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang sind nicht zu erwarten. Es werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen europäischer **Vogelarten** während der Brutzeit sind Bauzeitbeschränkungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden auch für die

im Gebiet nach Angaben des Gutachters potenziell auftretenden planungsrelevanten Vogelarten nicht notwendig.

Die Überprüfung des Baumbestandes ergab keine Hinweise auf Baumhöhlen oder größere Spalten, die als Quartier baumbewohnender Fledermausarten dienen könnten. Für die Artengruppe der Fledermäuse ergeben sich keine Veränderungen, so dass Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen lässt die Umsetzung des Bebauungsplans 1151 - Sportplatz Sondern - in Wuppertal-Beyenburg keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG erwarten.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

VI. Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Drei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans wird im Rahmen einer Begehung des Plangebietes die Umsetzung des Bebauungsplanes dokumentiert. Dabei werden insbesondere Auswirkungen vor Ort überprüft, bei denen sich Hinweise auf eine abweichende Entwicklung ergeben. Zu möglichen, identifizierten erheblichen Umweltauswirkungen sind von den zuständigen Behörden Kontrolluntersuchungen vorzunehmen.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

VII. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nach der Vorprüfung der Umwelterheblichkeit konnten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Tiere, Pflanzen, auf die menschliche Gesundheit und Wechselwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Verfahrens wurden daher eine artenschutzrechtliche Prüfung, ein Schallgutachten sowie ein hydrologisches Gutachten erarbeitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und erhebliche Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung durch Schallemissionen können ausgeschlossen werden. Hierzu tragen Regelungen zu Rodungszeiten sowie der mit heimischen Gehölzen zu bepflanzende Schallschutzwall bei. Das Niederschlagswasser wird versickert und der überplante Wald an anderer Stelle im Stadtgebiet ersetzt.

Die Auswirkungen bei der Vorhabenrealisierung werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.

VIII. Gutachten

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden folgende Gutachten erarbeitet:

- Untersuchung zur Entwässerung des Sportplatzes aus März 2008
Prüflabor Geovegos
„Untersuchungsbericht zur Sportanlage Albertshöhe des TSV Beyenburg, Wuppertal“
Osnabrück
- Schalltechnische Untersuchung aus März 2011
Peutz Consult
„Schalltechnische Untersuchung zum Sportplatz Sondern in Wuppertal-Beyenburg“
Düsseldorf
- Artenschutzprüfung (ASP) August 2013
Kuhlmann & Stucht GbR
„Artenschutzprüfung (ASP) zur Errichtung eines neuen Vereinsheims mit Parkplätzen – Sondern 49 –“
Bochum
- Hydrogeologisches Gutachten September 2013
Dipl.-Ing. Knierim GmbH
Das Baugrund Institut
„Grundstück Sondern 49 in Wuppertal Beyenburg – Hydrogeologisches Gutachten zur Auswertung der Versickerungsversuche“
Solingen